

Statuten

Schaffhauserland Tourismus, Schaffhausen

1. Rechtsform und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Schaffhauserland Tourismus“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB;
- 1.2 Sitz des Vereins ist Schaffhausen;
- 1.3 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel

- 2.1 Schaffhauserland Tourismus versteht sich als die Dachorganisation aller am Tourismus interessierten und beteiligten Personen, Verbände und Organisationen im Kanton Schaffhausen sowie in angrenzenden Regionen;
- 2.2 Schaffhauserland Tourismus betreibt und fördert die touristische Vermarktung und setzt sich für die permanente Verbesserung der touristischen Angebote und deren Qualität im Kanton Schaffhausen und den angrenzenden, zur Tourismusdestination „SchaffhauserLand“ zählenden Regionen ein. Schaffhauserland Tourismus kann eigene Tourist Offices führen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein Schaffhauserland Tourismus wird in folgende Mitgliederkategorien eingeteilt:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Firmen, Vereine, Organisationen
 - c) Touristische Anbieter
 - d) Touristische Anbieter – Partner
 - e) Tourismusorganisationen
 - f) Gemeinden Kanton Schaffhausen
 - g) Gemeinden ausserhalb Kanton Schaffhausen
- 3.2 Das Stimmrecht richtet sich nach den Mitgliederkategorien gemäss Artikel 5.1;
- 3.3 Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand;
- 3.4 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

4. Organisation

Die Organe von Schaffhauserland Tourismus sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Tourismuskommission
- d) die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird

5. Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den einzelnen Mitgliedern.

Stimmrecht:

- Einzelpersonen	1 Stimme
- Firmen, Vereine, Organisationen	1 Stimme
- Touristische Anbieter	1 Stimme
- Touristische Anbieter – Partner	5 Stimmen
- Tourismusorganisationen	5 Stimmen
- Gemeinden Kanton Schaffhausen:	
Stadt Schaffhausen	20 Stimmen
Stein am Rhein und Neuhausen am Rheinfall	10 Stimmen
Schaffhauser Gemeinden	4 Stimmen
- Gemeinden ausserhalb Kanton Schaffhausen	1 Stimme pro CHF 500.– Beitrag

5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt und hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes; der Präsident/die Präsidentin wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder separat gewählt
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Erteilung der Entlastung für die Tätigkeit des Vorstandes
- Weitere Aufgaben, welche von der Generalversammlung bestimmt werden

5.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitgliederstimmen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, innert 20 Tagen durch den Vorstand einberufen. Ausserdem kann der Vorstand selbst eine Mitgliederversammlung anberaumen;

5.4 Zu den Mitgliederversammlungen wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen, dies unter Angabe der Traktanden und der Anträge. Mitglieder haben ihre Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten, der Präsidentin einzureichen;

5.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

5.6 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los;

5.7 Sofern die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern mit je einer Stimme.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Mit Stimmrecht

- 1 Präsident/Präsidentin
 - 1 Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - 1 Branchenkenner/-kennerin der Gastronomie
 - 1 Branchenkenner/-kennerin der Beherbergungsbetriebe
 - 1 Branchenkenner/-kennerin der Rheinschifffahrt
 - 1 Branchenkenner/-kennerin des Rheinfalls
 - 1 Branchenkenner/-kennerin des ländlichen Tourismus/Weins
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Stadt Schaffhausen sowie Branchenkenner/-kennerin von Kulturveranstaltungen
 - 1 Person freier Wahl
- Eine Vertreterin/ein Vertreter des Kantons Schaffhausen und der Direktor/die Direktorin sowie seine/ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil;

6.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig;

6.3 Der Vorstand wird bei Bedarf durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Ebenso können fünf Mitglieder eine Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens drei Sitzungen statt;

6.4 Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand, den Direktor/die Direktorin und weitere Personen regelt das vom Vorstand zu erlassende Organisationsreglement. Die vertretungsberechtigten Personen zeichnen stets kollektiv zu zweien;

6.5 Der Vorstand ernennt den Direktor/die Direktorin sowie die Geschäftsleitung;

6.6 Der Vorstand wählt die Mitglieder der Tourismuskommission;

6.7 Die Aufgaben des Vorstandes sind im Organisationsreglement festgelegt;

6.8 Der Vorstand kann Ausschüsse bestimmen.

7. Tourismuskommission

7.1 Die Tourismuskommission berät den Vorstand und vertritt die Interessen der Anspruchsgruppen. Die Tourismuskommission umfasst nebst dem Vorstand mindestens 14 und maximal 27 Mitglieder;

7.2 Die Tourismuskommission tagt in der Regel zweimal pro Jahr;

7.3 Die Aufgaben der Tourismuskommission sind im Organisationsreglement festgelegt.

8. Operative Leitung

8.1 Der Direktor/die Direktorin wird vom Vorstand gewählt;

8.2 Die operativen Geschäfte werden durch den Direktor/die Direktorin geführt;

8.3 Die Aufgaben der operativen Leitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

9. Revisionsstelle

- 9.1 Falls „Schaffhauserland Tourismus“ nicht revisionspflichtig im Sinne von Art. 69, Abs. 1 oder Abs. 2 ZGB ist, gilt Folgendes: Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung gemäss dem Prüfstandard zur eingeschränkten Revision und unter Berücksichtigung der für eine eingeschränkte Revision geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand Bericht über das Ergebnis der Revision;
- 9.2 Die Kontrollstelle muss die gesetzlichen Anforderungen der eingeschränkten Revision erfüllen und über die notwendige Zulassung verfügen;
- 9.3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

10. Finanzen

Schaffhauserland Tourismus bestreitet seine Ausgaben aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) gesetzlich begründeten Beiträgen
- c) weiteren Einnahmen

11. Rechtliche Aspekte

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen;
- 11.2 Der Verein ist im Rahmen seiner Zielsetzungen zur Führung von Prozessen im eigenen Namen berechtigt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Statuten können nur geändert oder der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen dafür aussprechen;
- 12.2 Wird der Verein Schaffhauserland Tourismus aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, an welche steuerbefreite Organisation ein allfälliges Vereinsvermögen übertragen wird. Das Archiv wird vom Kanton aufbewahrt, bis eine allfällige Nachfolgeorganisation gegründet ist.

Schaffhausen, 6. Mai 2019

Schaffhauserland Tourismus